jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/2/24 5Ob18/04i, 5Ob138/12y, 5Ob37/13x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.2004

Norm

WEG 2002 §2 Abs2
WEG 2002 §2 Abs3

Rechtssatz

Von einem wohnungseigentumstauglichen Kfz-Abstellplatz kann nur dann gesprochen werden, wenn er ohne Inanspruchnahme anderer Wohnungseigentums- oder Zubehörobjekte erreicht werden kann. Das ergibt sich aus der Definition des Zubehör-Wohnungseigentums (§ 2 Abs 3 WEG 2002), die kraft Größenschlusses auch für selbständige Wohnungseigentumsobjekte verwertbar ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 18/04i
  Entscheidungstext OGH 24.02.2004 5 Ob 18/04i
- 5 Ob 138/12y
  Entscheidungstext OGH 23.10.2012 5 Ob 138/12y
  Auch
- 5 Ob 37/13x
  Entscheidungstext OGH 06.06.2013 5 Ob 37/13x
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118941

Im RIS seit

25.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at